



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln,
Dezernat 32
Zeughausstraße 2- 10
50667 Köln

Fachbereich 6
**6-60 Stadtentwicklung | Strategie-
Verkehrsentwicklung**

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51465 Bergisch Gladbach
Marco Lassotta, Zimmer E07
Telefon: (02202) 14 14 97
Telefax: (02202) 14 70 14 97
m.lassotta@stadt-gl.de

23.05.2022

TÖB Neuaufstellung Regionalplan: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Regionalplanentwurf vom 25.01.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.01.22 bitten Sie am Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln mitzuwirken. Diesem Wunsch kommt die Stadt Bergisch Gladbach nach und nimmt zu den vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2017 das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha bzw. bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren. Das Land NRW hat diese Zielsetzung durch den Erlass des neuen Landesentwicklungsplans NRW (2020) konkretisiert. Nach dem Grundsatz der „flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ sollen die Regionalplanungsbehörden NRWs bei der Neuaufstellung von Regionalplänen darauf hinwirken, dass neuer Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird. Dies gilt entsprechend auch für die Darstellung von neuen Bauflächen im Flächennutzungsplan. Zudem müssen bisher in Regional- und Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf besteht, wieder dem Freiraum zurückgeführt werden, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW).

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl: 370 502 99
Konto: 312 000 015
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
Bankleitzahl: 370 626 00
Konto: 3 702 425 017
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des neuen Flächennutzungsplans (FNP) hat die Bezirksregierung Köln darauf geachtet, dass erstmalig ausgewiesene Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen im Flächennutzungsplan nur im Rahmen des voraussichtlichen zukünftigen Flächenbedarfs auf der Grundlage einer Prognose der Einwohnerentwicklung Bergisch Gladbachs ausgewiesen werden. Die von der Bezirksregierung akzeptierten, städtebaulich geeigneten potenziellen Gebiete der Siedlungserweiterung beschränken sich in Bergisch Gladbach nur noch auf wenige Flächen, die sich räumlich auf die Stadtteile Nußbaum und Herkenrath konzentrieren, während z.B. Refrath kaum noch Entwicklungsflächen aufweist.

Mit der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) greift der Regionalplan in die kommunale Planungshoheit ein. Je restriktiver die Vorgaben der Regionalplanung, desto geringer der Spielraum für Kommunen, über die Neuausweisung von Wohnbauflächen über den bisherigen Siedlungsrand hinaus zu entscheiden.

Die Bezirksregierung Köln legt nach den Erfahrungen der Stadt Bergisch Gladbach die planerischen Vorgaben des Regionalplans sehr streng aus. Bauvorhaben, die den für Wohnungsbau entscheidenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) überschreiten und in den Bereich zum Schutz der Landschaft (BSL) oder in den Regionalen Grünzug hineinragen, werden regelmäßig von der Bezirksregierung Köln nicht oder nur mit Auflagen akzeptiert. Dies betrifft aktuell u.a. die Bauleitplanverfahren im Bereich des Schlodderdicher Weges in Gronau (BP Nr. 2496, Klinikneubau), in Herkenrath (BP Nr. 4134, Einzelhandel) und entlang der A4 (BP 6443, Neubau Feuerwache Süd).

Aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) sollte der ASB grundsätzlich an den Ortsrändern mehr Spielraum für eine geringfügige Siedlungsexpansion im Rahmen der darstellungsbedingten Gebietsunschärfe des Regionalplans lassen. Der große Darstellungsmaßstab führt insgesamt zu einer eher „runden“ Abgrenzung des ASB, die im Einzelfall dazu führt, dass kleine Siedlungsbereiche außerhalb des ASB liegen, ohne dass dies nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach inhaltlich begründet werden kann.

Anzumerken ist, dass die Regionalplanung ausschließlich für Planungen mit überörtlicher Bedeutung zuständig ist. Dass die sachliche Zuständigkeit der Regionalplanung auf Planungen von überörtlicher Bedeutung beschränkt ist, zeigt sich auch an der geringen räumlichen Auflösung des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) und an der Darstellungsuntergrenze bei Allgemeinen Siedlungsbereichen für Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern bzw. Flächen von mehr als 10 ha. Andererseits ist aus den gewählten Abgrenzungen erkennbar, dass dieser Maßstab nicht für die Erstellung des Regionalplans gewählt wurde, da diese deutlich detaillierter sind, z. B. die Abgrenzung der Waldbereiche oder die sehr klare Orientierung an Siedlungsändern. Hier lässt sich für die Stadt Bergisch Gladbach keine einheitliche Linie in der Erstellung der zeichnerischen Festlegungen erkennen.

Die grundsätzliche Betroffenheit der Stadt Bergisch Gladbachs ergibt sich u.a. für den Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Sowohl Bebauungspläne als auch der Flächennutzungsplan sind den Zie-

len der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im zeichnerischen und textlichen Teil des Regionalplans festgelegt.

Stellungnahme:

Zeichnerische Festlegungen

Siedlungsbereiche:

Für die Stadt Bergisch Gladbach bestehen Siedlungsflächenbedarfe, die auch durch die Bezirksregierung Köln identifiziert worden sind. Die von der Bezirksregierung ermittelten Bedarfe von 177 ha für Wohnen und Mischnutzungen und 95 ha für Gewerbe bis 2040 sind deutlich höher als die vorhandenen Flächenpotentiale im Entwurf des Regionalplans und des rechtsgültigen Flächennutzungsplans 2035 der Stadt (Wohn- und Mischnutzung 107 ha; Gewerbe 52 ha). In der Bilanzierung zu den Flächenbedarfen und -potentialen im Regierungsbezirk Köln, Tabelle 7 der Begründung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden die Potentiale für Wohnen und Mischnutzung mit 196 ha angegeben. Diese Bilanzierung ist aber offensichtlich falsch, da die Summe aus Flächennutzungsplan und Regionalplanreserven nur 107 ha betragen. Dies hat Ihre Behörde auf Nachfrage auch schriftlich bestätigt. Demnach ergibt sich eine Differenz von 91 ha und somit eine Unterdeckung von 70 ha für endogene Bedarfe an Wohn- und Mischnutzung.

Erstaunlich ist nicht nur, dass seitens der Regionalplanungsbehörde keine zusätzlichen zeichnerischen Siedlungspotentiale vorgesehen sind und die ermittelten endogenen Bedarfe nicht abgedeckt werden können. Es sind darüber hinaus erheblich bestehende Siedlungsbereiche, die überwiegend sehr gut erschlossen sind und zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt werden könnten, herausgenommen worden (z.B. die ASB-Flächen entlang der BAB 4 und in Bergisch Gladbach-Schildgen). Dies ist seitens der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der identifizierten Bedarfe an Siedlungsflächen nicht verständlich.

Durch die Rücknahme von Flächen aus dem Regionalplan wird der Handlungsspielraum der Kommune zukünftig stark eingeschränkt. Die Rücknahme von Siedlungsflächen aus dem aktuellen Regionalplan Entwurf durch die Bezirksregierung ist darüber hinaus auch ein politisches Zeichen. Hiermit wird der Öffentlichkeit signalisiert, dass diese Bereiche nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, was eventuelle spätere Regionalplanänderungen oder Zielabweichungsverfahren erschwert.

Für die Zukunft sollten noch Handlungsspielräume durch den Regionalplan eingeräumt und der örtlichen Politik ermöglicht werden, weitergehende Entscheidungen als im jetzigen Flächennutzungsplan treffen zu können. Die ASB- und GIB-Flächen auf das zu begrenzen, was im neuen Flächennutzungsplan dargestellt ist bzw. teilweise sogar dahinter zurückzubleiben, erscheint der Stadt Bergisch Gladbach nicht zielführend, zumal der Flächennutzungsplan 2035 einen kürzeren Planungshorizont als der bis zum Jahr 2040 ausgelegte Regionalplan hat.

Durch den interkommunalen Austausch im Format *K&RN - Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn* ist der Stadt Bergisch Gladbach bekannt, dass die benachbarten Städte Köln und Leverkusen deutliche Schwierigkeiten sehen, die ermittelten Bedarfe in ihren Stadtgebieten zu decken. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Flächenrücknahmen in Bergisch Gladbach noch unverständlicher, da im regionalen Zusammenhang insgesamt ausreichend entwickelbare Potentialflächen im Bereich der Rheinschiene fehlen. Dies hat zur Konsequenz, dass Flächen im Umland der Ballungsräume mit voraussichtlich geringeren baulichen Dichten und entsprechend weiteren Mobilitätsbeziehungen zu den Zentren der Region entwickelt werden. Demnach werden die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und des Regionalplans einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel Z3 *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*) aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht erreicht.

Die Stadt Bergisch Gladbach fordert daher, Teile der angedachten Flächenrücknahmen zurückzunehmen und der Region sowie der Stadt Bergisch Gladbach Spielräume für künftige Entwicklung hinsichtlich der ermittelten Bedarfe zu belassen.

Darüber hinaus ist die Stadt Bergisch Gladbach verwundert über die Einteilung der ASB hinsichtlich des Grundsatzes 16 *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten* in zASB (zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich) und ASB. Zwar ist der Grundgedanke fachlich richtig und durch die Vorgaben des LEP NRW auch rechtlich begründet, die Siedlungsentwicklung auf Bereiche mit vorhandener Infrastruktur im Rahmen der Abwägung stärker zu fokussieren, allerdings sollte die Entscheidung final bei der Kommune verbleiben, da diese letztendlich die Bedarfe mittels Bauleitplanung umsetzen muss und sie besser über die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur vor Ort informiert ist, als die übergeordnete Planungsebene. Auch das Thema der Baulandmobilisierung spielt bei der Entwicklung von Baugebieten eine entscheidende Rolle und richtet sich in der Realität nicht nach der Unterteilung zASB und ASB. Vor dem Hintergrund der oben erläuterten nicht abgedeckten Siedlungsbedarfe der Stadt ist die Einteilung in ASB und nicht zASB umso weniger nachvollziehbar. Auf S. 51 der Begründung zur Neuaufstellung des Regionalplan Kölns wird erläutert, dass der Grundsatz 16 insbesondere bei Kommunen mit deutlichem Flächenüberhang eingefordert werden soll, um eine konzentrierte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Wie oben dargestellt liegt der Flächenüberhang nicht vor, daher empfindet die Stadt Bergisch Gladbach die Einteilung in zASB und ASB für ihr Stadtgebiet als einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit und fordert daher alle Siedlungsbereiche, auch den Siedlungsbereich Schildgen/Katterbach im Stadtgebiet, als zASB festzulegen.

Zu konkreten Flächenabgrenzungen:

Folgende Tabelle nimmt alle wesentlichen zeichnerischen Rücknahmen (R) und Zugewinne bzw. Anpassungen (G) in den Blick und trifft eine Aussage, ob diesen aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach gefolgt oder nicht gefolgt werden kann. Als Anlage ist dieser Stellungnahme eine Karte beigefügt, die die hier benannten Flächenbezeichnungen verortet (siehe Anlage 1 Regionalplan Köln Entwurf Analyse der Siedlungsbereiche).

Regionalplan Köln Entwurf: Analyse der Siedlungsbereiche

Flächenbezeichnung Rücknahmen (R)	Einschätzung Verwaltung	Korrekturforderung aus Sicht Stadt GL
R 1 Hoppersheide	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden; alle Wohnbauflächen sollen im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen	Ja
R 2 Max-Planck-Str.	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; keine Orientierung am baulichen Bestand	Ja
R 3 Gewerbegebiet Zum Scheider Feld	Der Rücknahme kann gefolgt werden; Rechtskräftiger Bebauungsplan, keine Erweiterungsmöglichkeiten, auch durch Topographie bedingt	Nein
R 4 Im Aehlemaar	Der Rücknahme kann gefolgt werden; Feuchtgebiete sowie Stärkung des regionalen Grünzuges	Nein
R 5 Herkenfelder Weg	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden	Ja
R 6 Nußbaum	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; Wohnbaufläche Nu1c nicht im ASB	Ja
R 7 Pannenberg	Der Rücknahme bereits mit Bezirksregierung Köln abgestimmt; kann gefolgt werden	Nein
R 8 Hebborner Str.	Der Rücknahme kann gefolgt werden	Nein
R 9 Romanyer Str.	Der Rücknahme kann gefolgt werden; zeichnerische Festlegung ohne Auswirkungen auf den Siedlungsraum	Nein
R 10 Rommerscheid	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; Wohnbauflächendarstellung des FNP werden nicht berücksichtigt	Ja
R 11 Herkenrather Str.	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden, allerdings müssen die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden	Ja
R 12 Heidkamp	Der Rücknahme kann gefolgt werden; zeichnerische Festlegung ohne Auswirkungen auf den Siedlungsraum	Nein
R 13 Kreisverwaltung	Der Rücknahme kann gefolgt werden, Luftleitbahnen in diesem Bereich	Nein
R 14 Schuman-Str.	Der Abgrenzung des ASB kann gefolgt werden; Abschluss der Siedlungsentwicklung	Nein
R 15 Rodemich	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; Wohnbauflächen nicht im ASB	Ja
R 16 Hand	Der Rücknahme kann gefolgt werden; Natur-	Nein

	schutzgebiet	
R 17 Diepeschrather Weg	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden	Ja
R 18 Goldbornstr.	Der Abgrenzung des ASB kann gefolgt werden; Abschluss der Siedlungsentwicklung	nein
R 19 GE-Spitze	Der Rücknahme des GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) kann nicht gefolgt werden, die zeichnerische Festlegung aus dem aktuell gültigen Regionalplan soll beibehalten werden	Ja
R 20 Obervollbach	Der Abrundung des ASB kann nicht gefolgt werden; Wohnbauflächen und Sondergebiet EH 5 sollen innerhalb des ASB liegen, Ansiedlung Lebensmittelmarkt, Abgrenzungsvorschlag siehe beigefügter Karte (Anlage 1)	Ja
R 21 Herkenrath-West	Der Abrundung des ASB kann teilweise gefolgt werden; allerdings sollen die Wohnbauflächen des FNP innerhalb des ASB liegen; Klarstellung, dass ASB über die Goethestraße gezogen wird	Ja
R 22 Braunsberg	Der Abgrenzung des ASB kann gefolgt werden	Nein
R 23 Wipperfürther Straße	Der Rücknahme kann gefolgt werden; Topographie	Nein
R 24 Moitzfeld-Nord	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; westlich der Dr.-Müller-Frank-Straße sollen die FNP Darstellungen durch den ASB abgedeckt werden; östlich soll der ASB erhalten werden	Ja
R 25 Herweg	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden; allerdings sollte die Wohnbaufläche Mo7c im ASB liegen	Ja
R 26 Bockenberg	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden; allerdings sollen alle FNP-Darstellungen im ASB/GIB liegen	Ja
R 27 Flächen entlang der BAB 4	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; vorherige zeichnerische Festlegung klarer; BAB 4 klare Zensur zwischen Siedlungsbe- reich und Freiraum	Ja
R 28 Rinderweg	Der Abrundung des ASB kann teilweise gefolgt werden, allerdings sollen Wohnbauflächen innerhalb des ASB liegen	Ja
R 29 Hasselstr.	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden;	Ja

	aktuelle Abgrenzung eindeutiger durch Abgrenzung bis zur Hasselstraße	
R 30 Alt-Refrath	Der Abrundung des ASB kann teilweise gefolgt werden, allerdings sollten Wohnbauflächen innerhalb des ASB liegen (Alter Traßweg)	Ja
R 31 Am Rittersteg	Der Abrundung des ASB kann gefolgt werden	Nein
R 32 Lückerath	Der Rücknahme kann gefolgt werden; mit Bezirksregierung abgestimmt; Ausweitung des regionalen Grünzuges im Süden zugunsten Entwicklung Erweiterung GIB Zinkhütte im Norden	Nein
R 33 Helene-Strünker-Straße	Der Abrundung des ASB kann gefolgt werden	Nein

Flächenbezeichnung Anpassungen/Zugewinne (G)	Einschätzung Verwaltung	Korrekturerfordernis aus Sicht Stadt GL
G 1 Rothbroich	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung teilweise zugestimmt werden; P+R Rothbroich soll mit aufgenommen werden	Ja
G 2 Waldstr.	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden	nein
G 3 Weidenbuscher Weg	Beschlossene FNP-Fläche Kb8b; allerdings Kaltluftströme im Bereich Kb8b (siehe Klimafunktionskarte); ohne G 3 keine Entwicklung der Fläche Kb8b möglich	Muss politisch entschieden werden
G 4 Katterbach	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden	Nein
G 5 Nußbaum	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung gefolgt werden; der südliche Bereich um die Wohnbaupotentialflächen Nu 7a und Nu 7b soll nicht in den Regionalplan aufgenommen werden (Beschluss Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.06.21)	Ja
G 6 Hebborn	Beschlossene FNP-Fläche He7, allerdings Kaltluftströme (siehe Klimafunktionskarte); ohne G 6 keine Entwicklung der Fläche He7 möglich	Muss politisch entschieden werden
G 7 In der Schlade	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden	Nein
G 8 Gewerbegebiet Loch-	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund	ja

mühle	Bestandsbebauung teilweise zugestimmt werden; allerdings soll das Gewerbegebiet Lochermühle vollständig im ASB liegen, Abgrenzungsvorschlag siehe Karte (Anlage 1)	
G 9 Kürtener Str.	Der zeichnerischen Anpassung kann zugestimmt werden	Nein
G 10 Dombach-Sander-Str.	Der zeichnerischen Anpassung kann zugestimmt werden	Nein
G 11 Herkenrather Str.	Der zeichnerischen Anpassung kann teilweise gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP vollständig berücksichtigt werden	Ja
G 12 Lichtenweg	Der Zugewinn kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden	nein
G 13 Lerbacher Weg	Der zeichnerischen Anpassung kann teilweise gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP vollständig berücksichtigt werden	Ja
G 14 TÜV	Der zeichnerischen Anpassung kann nicht gefolgt werden; keine Entwicklungsflächen für die Stadt	Ja
G 15 Kreisverwaltung	Der zeichnerischen Anpassung kann nicht gefolgt werden; keine Entwicklungsflächen für die Stadt	Ja
G 16 Gewerbegebiet Zinkhütte	Der zeichnerischen Anpassung im Bereich des Hochregallagers kann zugestimmt werden; jedoch ist der bis dato beschlossenen FNP-Fläche G-Hk1 eine zukünftige bauliche Entwicklungsmöglichkeit zu entziehen; angrenzend an Regionalen Grünzug versus Flächenbedarf für Gewerbe	Muss politisch entschieden werden
G 17 Schlodderdich	Der zeichnerischen Festlegung kann teilweise zugestimmt werden; allerdings soll der ASB enger an den FNP abgegrenzt werden	Ja
G 18 Mülheimer Straße	Der zeichnerischen Anpassung kann teilweise aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden, Abgrenzungsvorschlag siehe beigefügte Karte (Anlage 1)	Ja
G 19 Heinrich-Strünker-Str.	Der Abrundung des ASB kann teilweise gefolgt werden; allerdings soll die Sondergebietsfläche EH 6 in den ASB einbezogen werden	Ja
G 20 Paffrather Mühle	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden	nein
G 21 Goethestr.	Dem Zugewinn kann gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden; Asselborner Weg als Abgrenzung ASB sinnvoll, Abgrenzungsvor-	Ja

	schlag siehe beigefügte Karte (Anlage 1)	
G 22 Braunsberg	Dem Zugewinn kann gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden	Ja
G 23 Asselborn	Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann gefolgt werden, insofern die Wohnbauflächendarstellung des FNP berücksichtigt werden	Ja
G 24 Untervollbach	Dem Zugewinn nicht kann gefolgt werden; jetzige zeichnerische Festlegung klarer	Ja
G 25 Herweg	Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann teilweise gefolgt werden; Wohnbaufläche Mo7c soll im ASB aufgenommen werden	Ja
G 26 Obereschbach	Der Darstellung kann nicht gefolgt werden, mit Ausnahme der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf (öff. Verwaltung); keine Entwicklungsflächen für die Stadt	Ja
G 27 Bockenbergr / Kaule	Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden; die gewerbliche Baufläche G-Bo1 soll im ASB aufgenommen werden	Ja
R 28 zur Brücker Aue	Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann gefolgt werden	Nein
G 29 Refrath-Ost	Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann gefolgt werden	Nein
G 30 Saaler Mühle	Dem Zugewinn kann nicht gefolgt werden; keine Entwicklungsflächen für die Stadt	Ja
G 31 Lärchenweg	Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann gefolgt werden; Orientierung am Bestand	Nein

Ergänzend hierzu möchte ich Sie darüber informieren, dass der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.06.21 den Beschluss gefasst hat, der Bezirksregierung Köln zu melden, dass einzelne Weißflächen aus dem Flächennutzungsplan 2035 im Regionalplanüberarbeitungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Diese Flächen sind:

- Wohnbauflächen Nu7a, Nu7b

Die Stadt Bergisch Gladbach strebt eine Entwicklung dieser Flächen nicht mehr an. Die ASB Festlegung sollte aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach bis zu den genehmigten Flächennutzungsplandarstellungen zurückgenommen werden.

Zanders-Areal:

Für die Umnutzung des Zanders-Areal, das im derzeitigen Entwurf noch als GIB festgelegt ist, ist eine zeichnerische Festlegung als ASB die richtige regionalplanerische Kategorie. Die derzeit laufenden Planungen sehen für das Zanders-Areal in Abstimmung mit der hiesigen Politik ein gemischtes Quartier (Wohnen, Gewerbe, Bildung, Freiraum...) vor. Stark emittierenden Betriebe, die eines

GIB bedürfen sind nicht vorgesehen. Daher die regt die Stadt Bergisch Gladbach an, den jetzigen GIB in einen ASB umzuwandeln, um einen absehbaren Antrag auf Änderung des Regionalplans zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Verkehr/Mobilität

Schienenwege:

Die zeichnerische Festlegung des Regionalplanentwurfs enthält im Bereich des Gewerbegebietes „Zinkhütte“ noch den dortigen Gleisanschluss. Dem Antrag auf Rückbau dieses Gleisanschlusses bzw. Freistellung des Anschlusses von Eisenbahnbetriebszwecken wurde durch Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 07.11.2017, Aktenzeichen: 25.7.4.2-8/16 entsprochen. Insofern ist die zeichnerische Festsetzung des ehemaligen Gleisanschlusses als „Schienenweg“ bzw. „Bahnbetriebsfläche“ im Regionalplanentwurf ersatzlos zu streichen.

Nach Kenntnis der Stadt ist die im Regionalplanentwurf ohne räumliche Festlegung geplante Straße L 286 n auf der Bahndammtrasse als ehemalige Strecke 2682 der Deutschen Bahn zwischen den sog. „Gleisdreieck“ in Bergisch Gladbach sowie dem ehemaligen Streckenende in Bergisch Gladbach-Bensberg (im Bereich der Straße Olfant) nach wie vor rechtlich als Eisenbahnverkehrsfläche gewidmet. Insofern ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans zwingend zu prüfen, ob nicht der gesamte vor genannte Streckenverlauf in der zeichnerischen als auch in der textlichen Festsetzung als „Schienenweg“ entsprechend der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach auszuweisen ist. Auf die Beschlusslage des Regionalrates der Bezirksregierung Köln vom 13.03. sowie 02.10.2020 (Vorlage 0024a/2020) wird insofern verwiesen. Mit Beschluss vom 14.09.2021 des Ausschusses für strategische Stadtentwicklung und Mobilität prüft die Stadt inwiefern ein durchgängiger Radweg von der Innenstadt bis Frankenforst auf dem Bahndamm umgesetzt werden kann (Drucksachen-Nr. 0423/2021).

Verlängerung der Stadtbahnlinie 1:

Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 wird im Regionalplanentwurf als sonstiger regionalbedeutsamen Schienenwege ohne räumliche Konkretisierung festgelegt. Dies ist insoweit nachvollziehbar, da bislang noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt wurde und noch keine konkreten, abschließend abgestimmten Pläne, aus der eine konkrete Trasse abgeleitet werden könnte, vorliegen. Diesbezüglich wird angefragt, welche Konsequenzen die Bezirksregierung Köln aus der gewählten Festlegung für die städtebauliche Planungen im Bereich der dargestellten Trasse ableitet. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach darf das festgelegte Vorbehaltsgebiet kein grundsätzliches Entwicklungshemmnis für weitere städtebauliche Entwicklungen z.B. das laufende Bebauungsplanverfahren *BP Nr. 4134, Einzelhandel* in diesem Bereich sein. Derzeit läuft die Trasse quer im Bereich eines projektierten Vollsortimenters (siehe Abbildung 2). Wenn dies Konsequenzen für die Bauleitplanung hätte, kann der Festlegung nicht zugestimmt werden.

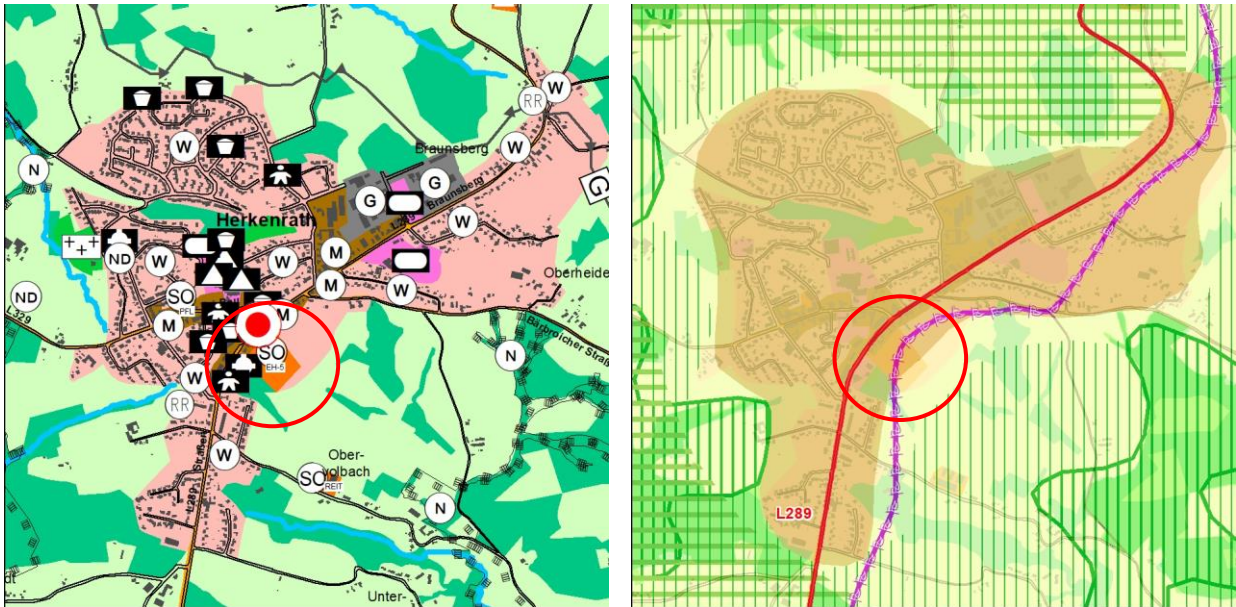


Abbildung 1 und 2: Ausschnitt Herkenrath FNP 2035 Maßstab 1:25.000 (links) und Ausschnitt Regionalplan Köln Entwurf 2040 Maßstab 1:25.000 (rechts)

Verlängerung der Stadtbahnlinie 3/18:

Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach sollten auch die Planungen zur Verlängerung der Linie 3 und 18 als sonstiger regionalbedeutsamen Schienenwege ohne räumliche Konkretisierung mit in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen werden. Nach Kenntnis der Stadt wurde ein Antrag zur Förderung einer Machbarkeitsstudie zur Verlängerung dieser Stadtbahnlinien zum Zielpunkt Zanders-Areal über den Rheinisch-Bergischen Kreis an den NVR gestellt.

Radverkehr:

Zum Thema Radverkehr wird angeregt, die Maßnahme des Mobilitätskonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) A04 „Radtangente Rösrath – Bergisch Gladbach – Leverkusen“ mit in der Erläuterungskarte 12 Radwege der textlichen Festlegungen zu ergänzen.

Weitere Anmerkungen

Welche Bedeutung hat die Zahl 100,7253 in der zeichnerischen Festlegung im Stadtteil Sand? Dies wird für die Stadt Bergisch Gladbach nicht aus der Legende zu den zeichnerischen Festlegungen klar.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden im Regionalplan umfassend erläutert und dargestellt. Die Grundsätze beziehen sich dabei insbesondere auf die Sicherung und die Entwicklung von Kaltluftleitbahnen und den Erhalt der Klimatope zur Kaltluftentstehung und die Sicherung von klimawirksamen Böden.

Textliche Festlegung zur Neuaufstellung des Regionalplans

G.61 Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen:

Die Stadt Bergisch Gladbach regt wie andere Kommunen ebenfalls an, in den Erläuterungen auch betriebliche Regelungen zum Flugbetrieb zur Begrenzung des Fluglärms aufzunehmen. (Textergänzung kursiv: „Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzonen soll der Belang des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm *sowohl durch eine restriktive Entwicklung sensibler Nutzungen im Flughafenumfeld, als auch betriebliche Regelungen des Flugbetriebs* besonders berücksichtigt werden.“

Begründung: Raumplanerisch ist ein Heranrücken von Wohngebieten an Flughafenstandorte zu vermeiden. Dieses Ziel verkennt allerdings die Situation, dass der Flughafen Köln/Bonn unmittelbar am Ballungsraum Köln/Bonn bzw. dem dicht besiedelten Rhein-Sieg-Kreis liegt. Betroffen und in der Lärmschutzzone sind nicht peripher entwickelte Neubaugebiete, sondern z.B. die Ortszentren von Hennef, Lohmar u.a. Dem Fluglärmproblem muss daher vorwiegend mit betrieblichen Regelungen des Flugbetriebs begegnet werden.

Umweltbericht:

„Die Belastung infolge des Fluglärms (...) wird sich voraussichtlich zukünftig durch Minderungsmaßnahmen an den Triebwerken von Flugzeugen (...) verringern.“ Seite 25 des Umweltberichtes zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln

Der Aussage ist zu widersprechen; sie wird der Problematik nicht gerecht. Für die Fluglärmbelastung sind fast ausschließlich die Quantität und die tageszeitliche Ansetzung des Flugverkehrs maßgeblich. Da es am Flughafen Köln/Bonn einen durchgehenden nächtlichen Flugverkehr und keine wirksamen Flugbetriebsregelungen zur Vermeidung von Fluglärm gibt, ist die Menge der Flugbewegungen und damit der Flugbelastungen fast ausschließlich konjunkturbedingt. Es sollte im Umweltbericht nicht der Eindruck entstehen, Belastungen des Fluglärms würden sich durch technische Fortschritte von selbst lösen.

Mit freundlichen Grüßen,
In Vertretung

Ragnar Migenda

Beigeordneter für Stadtentwicklung und Klimaschutz

Anlage 1: Karte Regionalplan Köln Entwurf Analyse der Siedlungsbereiche